



Der Vertreter  
des Bundesinteresses beim  
Bundesverwaltungsgericht

**Bericht**  
**über die Tätigkeit**  
**des Vertreters des Bundesinteresses**  
**beim Bundesverwaltungsgericht**

**im**  
**Geschäftsjahr 2018**

Berlin, im Februar 2019

Der Vertreter des Bundesinteresses  
beim Bundesverwaltungsgericht  
Postanschrift: 11014 Berlin  
Büro: Bundesallee 216-218, 10719 Berlin

Tel. (030) 18 681 - 14676  
Fax (030) 18 681 - 14225  
Internet: [www.vbi.eu](http://www.vbi.eu)  
E-Mail: [VBIAG@bmi.bund.de](mailto:VBIAG@bmi.bund.de)

## **Vorwort**

Der Bericht über die Tätigkeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) im Jahr 2018 informiert Sie über den Geschäftsstand im abgelaufenen Jahr. Er enthält Zahlen über die neu eingegangenen Verfahren, ihre Verteilung auf die verschiedenen verwaltungsrechtlichen Rechtsbereiche und benennt die Zahl der Verfahren, an denen sich der VBI zur Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes beteiligt hat.

Neben statistischen Informationen zum Geschäftsstand informiert der Bericht beispielhaft über interessante verwaltungsgerichtliche Verfahren, an denen der VBI 2018 beteiligt war.

Der Bericht wird ergänzt durch eine Beschreibung der Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen des VBI sowie dessen aktuellen Geschäftsverteilungsplan.

Hubertus Rybak

-Vertreter des Bundesinteresses  
beim Bundesverwaltungsgericht-

## **I. Tätigkeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2018**

1. Das Arbeitsprogramm des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist durch die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren vorgegeben. Schwankungen bei der Zahl der dort neu anhängig gemachten Verfahren wirken sich dabei genauso aus wie Verschiebungen der Arbeitsschwerpunkte zwischen den in den Verfahren angesprochenen Rechtsgebieten.

Einen Überblick über die Entwicklung des Arbeitsprogramms des VBI gibt die beige-fügte Geschäftsstatistik. Sie weist aus, dass die Zahl der Neueingänge im Berichtszeitraum 2018 mit 268 Verfahren deutlich geringer war, als in den beiden Jahren zuvor. Während 2017 306 Neueingänge verzeichnet wurden, waren es 2016 noch 324 Neueingänge. Der deutliche Rückgang der Neueingänge dürfte eine Auswirkung des massenhaften Eingangs von Verfahren im Bereich des Asylrechts sein, der in den letzten Jahren von den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten zu bewältigen war. Dort mussten die Prioritäten bei der Bearbeitung der Fälle vorübergehend zugunsten der Asylrechtsverfahren und zu Lasten der übrigen Verfahren verschoben werden. Dies dürfte sich in der Abfolge der gerichtlichen Instanzen nunmehr auch auf die Zahl der Neueingänge beim Bundesverwaltungsgericht ausgewirkt haben.

Die Prüfung der anhängigen Verfahren hat dazu geführt, dass der VBI sich trotz des deutlichen Rückgangs der Neueingänge im Jahr 2018 an 86 Verfahren beteiligt hat. In den Jahren zuvor hatte der VBI im Jahr 2017 in 66 Fällen ein Bundesinteresse für eine Beteiligung an den Verfahren bejaht, im Jahr 2016 lediglich in 57 Fällen.

2. Vor dem Hintergrund eines deutlichen Rückgangs der Zahl der Neuverfahren, gab es einige bemerkenswerte Verschiebungen der Arbeitsschwerpunkte zwischen den Rechtsgebieten.

So ging die Zahl der 2018 neu anhängig gemachten Verfahren gegenüber dem Vorjahr insbesondere in folgenden Rechtsgebieten zurück: „Öffentliches Dienstrecht“ (2017: 79 - 2018: 47), „Bau- und Bodenrecht“ (2017: 15 - 2018: 6), „Ausländerrecht“ (2017: 15 - 2018: 6) „Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO“ (2017: 18 - 2018: 6).

Demgegenüber erhöhte sich die Zahl der neu anhängig gemachten Verfahren in den Rechtsgebieten „Asylrecht“ (2017: 15 - 2018: 36), „Straßen- und Wegerecht“ (2017: 14 - 2018: 21), „Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht“ (2017: 3 - 2018:8).

## **II. Ausgewählte Verfahren**

Nachfolgend sind beispielhaft einige verwaltungsgerichtliche Verfahren skizziert, an denen sich der Vertreter des Bundesinteresses 2018 beteiligt hat.

### **1) Urteile vom 27. März 2018 - BVerwG 1 A 4.17 und BVerwG 1 A 5.17 - zur Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsanordnung gegen einen algerischen und einen russischen Gefährder (§ 58a AufenthG).**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Abschiebungsanordnungen der Freien Hansestadt Bremen gegen einen algerischen und einen russischen radikal-islamistischen Gefährder bestätigt. Nach § 58a AufenthG kann ein Ausländer zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung abgeschoben werden. Für die hierfür erforderliche, auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose bedarf es einer Bedrohungslage, bei der sich das vom Ausländer ausgehende Risiko einer sicherheitsgefährdenden oder terroristischen Tat jederzeit aktualisieren und in eine konkrete Gefahr umschlagen kann. Diese Voraussetzungen hat das Bundesverwaltungsgericht bei den Gefährdern bejaht. Beide gehörten seit längerer Zeit der radikal-islamistischen Szene in Deutschland an und sympathisierten offen mit der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“. Beide hätten ihre Bereitschaft zur Teilnahme an Gewalttaten unter Einsatz von Waffen angekündigt.

### **2) Urteil vom 29. Mai 2018 - BVerwG 1 C 15.17 - zur Frage, ob die Mehrehe eines Ausländers dessen Anspruchseinbürgerung verhindert.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Mehrehe eines Ausländers nach geltendem Recht nicht dessen Anspruchseinbürgerung verhindere. Eine rechtswirksam im Ausland eingegangene weitere Ehe schließe zwar eine privilegierte Einbürgerung von Ehegatten Deutscher nach § 9 StAG mangels Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse aus. Sie stehe aber einem wirksamen Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und damit einem Einbürgerungsanspruch nach § 10

StAG nicht entgegen. Der Rechtsbegriff der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ sei bezogen auf die Gestaltung der staatlichen Ordnung und ihres Handelns. Er verlange vom Einbürgerungsbewerber ein Bekenntnis zu einem auf Recht und Gesetz sowie der Achtung und dem Schutz der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte gründenden Gemeinwesen, aber kein Bekenntnis zum Prinzip der bürgerlich-rechtlichen Einehe. Allerdings stehe es dem Gesetzgeber frei, die Anspruchseinbürgerung bei bestehender Mehrehe auszuschließen.

**3) Urteil vom 12. Juli 2018 - BVerwG 1 C 16.17 - zur Frage, ob Generalprävention ein Ausweisungsinteresse begründen kann.**

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts können generalpräventive Gründe auch nach der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage weiterhin ein Ausweisungsinteresse rechtfertigen. Der Gesetzeswortlaut des § 53 Abs. 1 AufenthG sei insoweit offen, weil danach nicht vom Ausländer selbst eine Gefahr ausgehen müsse, sondern nur von „dessen Aufenthalt“. Damit sei der in den Gesetzesmaterialien dokumentierte Wille des Gesetzgebers beachtlich, der weiterhin generalpräventiv begründete Ausweisungen habe ermöglichen wollen.

**4) Urteil vom 20. November 2018 - BVerwG 1 C 23.17 - zum Anspruch auf Wiederaufgreifen des vertriebenenrechtlichen Aufnahmeverfahrens bei Änderungen zu den Ablehnungsgründen.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des vertriebenenrechtlichen Aufnahmeverfahrens nur bei Änderungen zu allen Ablehnungsgründen bestehe. Allein die Änderung der Sach- und Rechtslage zugunsten der Klägerin hinsichtlich der geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache vermittle ihr keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Denn der ablehnende Bescheid sei tragend auch auf das Nichtvorliegen der deutschen Abstammung gestützt; insoweit habe die Klägerin keinen Wiederaufnahmegrund zu ihren Gunsten geltend machen können. Die im Jahr 2008 erfolgte höchstgerichtliche Klärung, dass für das Abstammungskriterium auch auf die Großeltern habe zu-

rückgegriffen werden können, begründe keinen Wiederaufnahmeanspruch. Da die Bestandskraft des ablehnenden Bescheids somit in Bezug auf die verneinte deutsche Abstammung nicht durchbrochen worden sei, sei für eine neue Sachentscheidung kein Raum, auch wenn die Klägerin nach der aktuellen Rechtslage nunmehr alle Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufnahmebescheides erfülle. Ein daneben zulässiges Wiederaufgreifen des Verfahrens im weiteren Sinne habe die Beklagte ermessensfehlerfrei abgelehnt.

**5) Urteile vom 20. September 2018 - BVerwG 2 C 44.17 bis 2 C 47.17 - zur Frage des Ausgleichs von Rüstzeiten von Polizeibeamten außerhalb der Dienstschicht.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Kläger, Polizeibeamte des Landes Nordrhein-Westfalen, für ihre - entgegen der Erlasslage - jahrelang geübte Praxis, Ausrüstungsgegenstände bereits vor Schichtbeginn an- und erst nach Schichtende wieder abzulegen, keinen Anspruch auf Ausgleich haben. Es sei allein Aufgabe des Dienstherrn, kraft seiner Organisationsgewalt die konkreten Arbeitszeiten für die Beamten festzulegen. Den einzelnen Beamten stehe es nicht zu, eigenmächtig von der Erlasslage abzuweichen und dafür einen Ausgleich (nach dem Grundsatz von Treu und Glauben) zu beanspruchen.

**6) Urteile vom 20. September 2018 - BVerwG 2 C 10.18 u.a. - zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Dienstherrnwechsels gemäß § 6c Abs. 1 SGB II.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr abschließend - nachdem die Verfahren im Jahr 2015 bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesarbeitsgerichts ausgesetzt worden waren - die Regelungen zum Übertritt von Beamten der Bundesagentur für Arbeit kraft Gesetzes in den Dienst eines zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 6c Abs. 1 SGB II) für verfassungsgemäß erklärt. Die Vorschrift trat im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Organisation für Arbeitsuchende im Jahr 2010 in Kraft, nachdem zuvor mit einer Änderung des Grundgesetzes durch Einfügen von Art. 91e GG die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden waren.

**7) Urteil vom 25. Januar 2018 - BVerwG 3 C 3.16 - zur Frage, ob in der DDR politisch Verfolgte die Feststellung ihrer hypothetischen Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der DDR nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c BerRehaG aufgrund einer fingierten Versorgungsanwartschaft nach § 1 AAÜG beanspruchen können, wenn sie vor dem 30. Juni 1990 aus der DDR ausgereist sind.**

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die rentenrechtliche Bewertung von Beschäftigungszeiten des Klägers während einer anerkannten politischen Verfolgung in den Jahren 1986 bis 1988 in der DDR. Der Kläger war vor seiner politischen Verfolgungszeit in der DDR als Abteilungsleiter in dem VEB Halbleiter Frankfurt/Oder beschäftigt. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden. Die ehemalige DDR hatte der Kläger am 24. Februar 1988 verlassen und lebt seitdem in den alten Bundesländern. Der Kläger ist als politisch Verfolgter i.S.d. § 1 Abs. 1 BerRehaG anerkannt. Unter Hinweis auf den rentenrechtlichen Nachteilsausgleich nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz hatte er eine Rentenhöhe angestrebt, wie sie sich ergeben hätte, wenn er in der DDR dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz angehört hätte und seine Rente unter Anwendung des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets vom 25. Juli 1991 zu berechnen gewesen wäre.

Das Verwaltungsgericht hatte eine Zugehörigkeit des Klägers zu einem Zusatzversorgungssystem verneint.

Diese Entscheidung ist im Revisionsverfahren bestätigt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass in der DDR politisch Verfolgte die Feststellung ihrer hypothetischen Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der DDR nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c BerRehaG nicht aufgrund einer fingierten Versorgungsanwartschaft nach § 1 AAÜG beanspruchen können, wenn sie vor dem nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts maßgeblichen Stichtag am 30. Juni 1990 ausgereist sind. Ein verfolgungsbedingter Nachteil der Rentenversicherung liege nur vor, wenn eine Nachzeichnung der beruflichen Tätigkeit des Verfolgten ausgehend von den rentenrechtlichen Regelungen der DDR und ihrer tatsächlichen Handhabung ergebe, dass er ohne die Verfolgung weitergehende Versorgungsanwartschaften im Rentensystem der DDR erworben hätte, als er tatsächlich erworben habe. Danach habe der Kläger keinen verfolgungsbedingten Nachteil im Rentensystem der DDR erlitten. Der Kläger wäre auch ohne die Verfolgung von den Stellen der DDR nicht in das Zusatzversor-

gungssystem der technischen Intelligenz einbezogen worden. Der geltend gemachte Nachteil ergebe sich daraus, dass ihm die auf das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz gestützte Anerkennung einer nur fingierten Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wegen der Stichtagsregelung nicht zugute komme. Dieser Nachteil gehe nicht auf eine Verfolgungsmaßnahme der DDR, sondern auf die Ausgestaltung des bundesdeutschen Überleitungsrechts zurück. Eine erweiternde Auslegung des § 22 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c BerRehaG widerspräche dem begrenzten Zweck der beruflichen Rehabilitation.

**8) Urteil vom 5. Juli 2018 - BVerwG 3 C 21.16 - zur Frage, ob die DB Netz AG verpflichtet ist, Dritten die oberirdischen Anlagen des Stuttgarter Kopfbahnhofs nach Inbetriebnahme des Stuttgarter Tiefbahnhofs zur Weiternutzung anzubieten.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die DB Netz AG nicht verpflichtet ist, Dritten die oberirdischen Anlagen des Stuttgarter Kopfbahnhofs nach Inbetriebnahme des Stuttgarter Tiefbahnhofs zur Weiternutzung anzubieten.

Die Klägerin wollte die Bahnsteige des derzeitigen Kopfbahnhofs sowie bestimmte dort beginnende Strecken nach der Inbetriebnahme des Tiefbahnhofs weiterbetreiben. Das beklagte Eisenbahn-Bundesamt sollte der DB Netz AG durch eine Aufsichtsverfügung untersagen, die Anlagen des Kopfbahnhofs zurückzubauen, bevor diese im Rahmen eines Stilllegungsverfahrens nach § 11 AEG öffentlich zur Übernahme angeboten worden sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen, weil die Voraussetzungen für die Durchführung eines Stilllegungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 AEG nach Auffassung des Revisionsgerichts nicht vorlagen. Der Betrieb von Strecken sei nicht eingestellt worden.

In diesem Zusammenhang hat der erkennende Senat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass die Verkehrsfunktion dafür maßgeblich sei, welche Orte eine Strecke kennzeichnen. Maßgebender Anfangs- und Endpunkt der Strecken sei danach der Stuttgarter Hauptbahnhof und nicht der bisherige oberirdische Kopfbahnhof. Sämtliche Verbindungen von und zum Stuttgarter Hauptbahnhof würden nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts erhalten bleiben. Ferner werde auch kein betriebswichtiger Bahnhof stillgelegt. Ausgehend von einer funktionalen Betrachtungsweise werde der Stutt-



garter Hauptbahnhof nach dem Umbau mit den bisherigen Nutzungsmöglichkeiten als Durchgangsbahnhof in Tieflage weiterbetrieben. Seine Funktion als betriebswichtiger Bahnhof behalte er bei. Die begehrten Anlagen würden auch nicht als einzelne Serviceeinrichtungen stillgelegt. Sie seien vielmehr Teile des fortbestehenden Hauptbahnhofs.

**9) Urteil vom 24. Mai 2018 - BVerwG 4 C 4.17 - zum Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung einer Hochspannungsfreileitung.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Gegenstand einer UVP-Vorprüfung grundsätzlich das Vorhaben sein müsse, über dessen Zulässigkeit entschieden werde. Die gebotene Übereinstimmung fehle, wenn das genehmigte Vorhaben eine wesentlich höhere Umweltrelevanz besitze als das in der UVP-Vorprüfung beurteilte. Im Gegensatz zum Oberverwaltungsgericht hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings entschieden, dass dann, wenn die gebotene UVP eines UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhabens unterlassen worden sei, dieser Fehler grundsätzlich in einem ergänzenden Verfahren behoben werden könne. Dies gelte auch dann, wenn das Vorhaben vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bereits errichtet worden sei.

**10) Urteil vom 23. Januar 2018 - BVerwG 5 C 9.16 - zur notwendigen Arbeitsassistenz für einen schwerbehinderten Menschen trotz anderweitiger Beschäftigung.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Notwendigkeit einer Arbeitsassistenz (§ 102 Abs. 2 SGB IX a.F. bzw. § 185 Abs. 5 SGB IX n.F.) nicht deshalb zu verneinen ist, weil der schwerbehinderte Mensch bereits einer anderen Teilzeitbeschäftigung nachgeht. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz diene auch der Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben. Deshalb sei es (wie bei nichtbehinderten Menschen) grundsätzlich ihre Sache zu entscheiden, welchem Beruf sie nachgingen, ob sie diesem ihre Arbeitskraft vollumfänglich widmeten oder ob sie diese anteilig für mehrere Erwerbstätigkeiten einsetzten. Ebenso wenig dürfe es sich zum Nachteil schwerbehinderter Menschen auswirken, wenn sie sich entschieden, den Umfang einer ausgeübten Beschäftigung zu reduzieren

oder den Arbeitsplatz bzw. Beruf zu wechseln und für die neue Tätigkeit eine Arbeitsassistenz zu beanspruchen.

**11) Urteil vom 27. September 2018 - BVerwG 5 C 7.17 - zur (unentgeltlichen) Beförderung von schwerbehinderten Menschen im Fährverkehr.**

Der anerkannt schwerbehinderte Kläger begehrte die unentgeltliche Nutzung einer Fährverbindung zur Wahrnehmung von Arztterminen. Dies wurde ihm verwehrt unter Hinweis darauf, dass es sich dabei - anders als bei Fahrten zur Schule, zur Arbeit, zu Einkäufen - nicht um eine im Alltag anfallende Bewältigung von Entfernungen handele. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun im Sinne des Klägers entschieden und klargestellt, dass sich aus der gesetzlichen Definition des § 230 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX nicht die Anforderung ableiten lasse, dass öffentlicher Personenverkehr mit Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr nur dann als Nahverkehr im Sinne von § 230 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX zu qualifizieren sei, wenn dabei (typischerweise) Verkehre entstünden, die der Beförderung von Personen dienten, um die im Alltag anfallenden Entfernungen zu bewältigen. Der mit der gesetzlichen Vergünstigung beabsichtigte Nachteilsausgleich für behinderte Menschen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt seien, sei nicht auf den Alltagsverkehr begrenzt.

**12) Urteile vom 29. März 2018 - BVerwG 5 C 14.16 und 5 C 14.17 - zur Frage von BAföG-Leistungen für eine -weitere- Ausbildung (§ 7 Abs. 2 BAföG).**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die privilegierte Förderungsmöglichkeit für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b BAföG nicht im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung auf Auszubildende erstreckt werden kann, die nach landesrechtlichem Hochschulrecht allein aufgrund des Erwerbs eines Fachschulabschlusses zum Studium an einer Hochschule berechtigt sind.

Damit folgt das Gericht der Konzeption des BAföG, das Ausbildungsförderung als Sozialleistung grundsätzlich nur für eine qualifizierte Erstausbildung zur Verfügung gestellt werden soll. Die Voraussetzungen für die Förderung einer (einzigen) weiteren Ausbildung (§ 7 Abs. 2 BAföG) sind vom Gesetzgeber aus sachlichem Grund eng ge-

fasst. So wurde mit der Einfügung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a und b BAföG der sog. zweite Bildungsweg privilegiert.

**13) Urteil vom 17. Oktober 2018 - BVerwG 5 C 8.17 - zur Frage der Gewährung von Auslands-BAföG.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass kein Anspruch auf die Bewilligung von Auslands-BAföG besteht für den Besuch eines zwar im Ausland gelegenen, jedoch einer deutschen Hochschule angegliederten Instituts. Eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1 BAföG liege nur vor, wenn die Einrichtung geographisch im Ausland gelegen sei und die dort vermittelte Ausbildung dieser Einrichtung förderungsrechtlich zuzurechnen sei, sodass diese sich insoweit als selbstständig erweise. Das sei bei einem einer deutschen Hochschule angegliederten Auslandsinstitut nicht der Fall.

**14) Urteil vom 28. November 2018 - BVerwG 6 C 4.18 - zur Zulässigkeit von Schalldämpfern für Jagdwaffen.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Jäger keinen Anspruch darauf hätten, dass ihnen der Erwerb eines Schalldämpfers für ihre Jagdwaffen gestattet werde. Die Berechtigung von Jägern, Jagdlangwaffen und zwei Kurzwaffen zu erwerben, zu besitzen und für das jagdliche Schießen zu benutzen, erstrecke sich nicht auf Schalldämpfer. Ein waffenrechtliches Bedürfnis für den Erwerb von Schalldämpfern für das jagdliche Schießen bestehe nicht. Zum einen gehöre ein Schalldämpfer nach der Wertung des Gesetzgebers nicht zu der Ausstattung, die Jäger für die Ausübung der Jagd benötigten. Zum anderen könne nur ein besonders gelagertes persönliches Interesse ein Bedürfnis begründen; das Interesse an dem Schutz des Gehörs beim Abfeuern der Jagdwaffe bestehe aber bei allen Jägern in gleicher Weise. Darüber hinaus komme dem Schutz des Jägers vor den nachteiligen Auswirkungen des Schießens kein Vorrang vor dem Zweck des Waffengesetzes zu, den privaten Besitz schallgedämpfter Schusswaffen soweit als möglich zu verhindern.

**15) Urteile vom 23. Februar 2018 - BVerwG 7 C 9.16 u.a. - zur Frage, ob Sperrmüll dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden muss oder auch von gewerblichen Entsorgungsunternehmen gesammelt werden kann.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Sperrmüll nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden muss, sondern auch von gewerblichen Entsorgungsunternehmen gesammelt werden kann.

Die Klägerin hatte dem Beklagten die Sammlung von Altmetall, Altpapier, Grünabfällen und gemischten Abfällen angezeigt. Diese Sammlung hatte ihr die Beklagte untersagt.

Das Verwaltungsgericht hatte die gegen die Untersagungsverfügungen gerichteten Klagen abgewiesen. In den Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wurde die Untersagung der Sammlung von Altmetall, Altpapier und Grünabfällen aufgehoben. Die Untersagung der Sammlung von Sperrmüll wurde für rechtmäßig erachtet, weil diese Abfallart dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden müsse.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung vertreten, dass Sperrmüll auch von gewerblichen Entsorgungsunternehmen gesammelt werden kann. Die Überlassungspflicht an dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestehe nur für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen (schwarze bzw. graue Tonne). Zu diesen Abfällen sei der Sperrmüll nicht zu rechnen.

**16) Urteile vom 27. Februar 2018 - BVerwG 7 C 26.16 u.a - zur Zulässigkeit von Dieselverkehrsverboten in Luftreinhalteplänen.**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich in zwei Verfahren mit den Luftreinhalteplänen von Düsseldorf und Stuttgart zu befassen. Es ging darum, ob Fahrverbote für Dieselmotorkraftfahrzeuge rechtlich zulässig und deshalb in die o.g. Luftreinhaltepläne aufzunehmen sind. Die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Stuttgart hatten nach einer Klage der Deutschen Umwelthilfe die Behörde verpflichtet, ihre Pläne so zu verschärfen, dass Grenzwerte möglichst schnell eingehalten werden. Dabei hatte das Verwaltungsgericht Stuttgart Fahrverbote als effektivste Maßnahme benannt. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf vertrat die Auffassung, dass Fahrverbote für Dieselmotorkraftfahrzeuge ernstlich geprüft werden müssten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die gegen die Urteile der Verwaltungsgerichte gerichteten Sprungrevisionen der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg überwiegend zurückgewiesen. Zwar lasse das Bundesrecht zonen- und streckenbezogene Verkehrsverbote speziell für Dieselmotorkraftfahrzeuge nicht zu. Nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung sei der Erlass von Verkehrsverboten, die an das Emissionsverhalten von Kraftfahrzeugen anknüpfen, bei der Luftreinhalteplanung vielmehr nur nach deren Maßgaben möglich. Mit Blick auf die unionsrechtliche Verpflichtung zur schnellstmöglichen Einhaltung der NO<sub>2</sub> - Grenzwerte müsse indes nationales Recht, dessen unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich sei, unangewendet bleiben, wenn dies für die volle Wirksamkeit des Unionsrechts erforderlich sei. Soweit die Straßenverkehrsordnung und die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung der Verpflichtung zur Einhaltung der Grenzwerte entgegenstehen, könnten diese deshalb nicht angewendet werden, wenn ein Verkehrsverbot für Dieselmotorkraftfahrzeuge sich als die einzig geeignete Maßnahme erweise, den Zeitraum einer Nichteinhaltung der NO<sub>2</sub> - Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten. Hinsichtlich des Luftreinhalteplans Stuttgart habe das Verwaltungsgericht festgestellt, dass lediglich ein Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Schadstoffklasse 6 sowie für alle Kraftfahrzeuge mit Ottomotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 3 in der Umweltzone Stuttgart eine geeignete Maßnahme zur Luftreinhaltung darstelle. Bei Erlass eines Verkehrsverbots sei jedoch der auch im Unionsrecht verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Hinsichtlich des Luftreinhalteplans Düsseldorf hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beklagten aufgegeben, Maßnahmen zur Begrenzung der von diesen Kraftfahrzeugen ausgehenden Emissionen zu prüfen. Sofern diese Prüfung ergebe, dass Verkehrsverbote die einzig geeigneten Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung von überschrittenen NO<sub>2</sub> - Grenzwerten darstellen, seien diese unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht zu ziehen. Die Straßenverkehrsordnung ermögliche die Beschilderung sowohl zonaler als auch streckenbezogener Verkehrsverbote für Dieselmotorkraftfahrzeuge.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat eine deutschlandweite Signalwirkung. Denjenigen Städten, in denen Grenzwerte überschritten werden, ist es nunmehr grundsätzlich möglich, Fahrverbote für Dieselmotorkraftfahrzeuge als letztmögliche Option in den jeweiligen Luftreinhalteplan aufzunehmen.

**17) Urteil vom 28. März 2018 - BVerwG 8 C 9.17 - zur Frage, ob gewerbliche Pfandleiher Überschüsse aus der Pfandversteigerung an den Staat abführen müssen.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass gewerbliche Pfandleiher verpflichtet sind, nicht rechtzeitig vom Verpfänder abgeholte Überschüsse aus der Pfandverwertung an den Staat abzuführen. Die angegriffene Abführungspflicht und die sie ergänzende Verfallsregelung seien verfassungskonform. Die Berufsausübungsfreiheit der gewerblichen Pfandleiher werde lediglich verhältnismäßig eingeschränkt. Die Ablieferungspflicht solle jegliches Interesse des Pfandleihers an der Erzielung eines hohen Pfandüberschusses ausschließen. Dadurch werde gewährleistet, dass der Pfandleiher ein dem Pfandwert angemessenes Darlehen gewähre. Dies diene dem Schutz des Verpfänders. Gleichzeitig werde die Allgemeinheit geschützt, weil die Ablieferungspflicht Marktverzerrungen wegen des Ungleichgewichts der Verhandlungsmacht der Vertragspartner vermeide. Beide Ziele könnten durch weniger belastende Mittel nicht gleichermaßen effektiv erreicht werden. Der Pfandleiher werde durch die Ablieferungspflicht nicht unangemessen belastet. Sofern seine Eigentumsfreiheit betroffen wäre, werde diese jedenfalls lediglich verhältnismäßig beschränkt. Auch der Eingriff in das Eigentum des Verpfänders am Pfandüberschuss sei verfassungsgemäß. Zwar gehe dieses Eigentum mit dem Verfall an den Fiskus unter. Der Gesetzgeber sei aber berechtigt gewesen, den Schutz vor unterwertiger Kreditvergabe höher zu gewichten als das Recht des Verpfänders, einen etwaigen Überschuss auch nach mehr als drei Jahren noch einfordern zu können. Eine zeitlich unbegrenzte, aufwändige staatliche Verwahrung der Mehrerlöses zugunsten des Verpfänders habe der Gesetzgeber nicht vorsehen müssen. Ebenso wenig habe er die Ablieferungspflicht mit anschließendem Verfall auf kommunale Pfandleihhäuser oder auf Banken erstrecken müssen, weil kommunale Pfandleihhäuser nur gemeinnützig tätig seien und Banken nur nachweislich kreditwürdigen Personen Darlehen gewähren dürften, die deshalb weniger schutzbedürftig seien als die Kunden gewerblicher Pfandleiher.

**18) Urteil vom 9. Mai 2018 - BVerwG 8 C 13.17 - zur Frage, ob tarifliche Mehrurlaubstage und gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, bei der Berechnung der durchschnittlichen Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz als Ausgleichstage berücksichtigt werden dürfen.**

Der Kläger führt für die bei ihm beschäftigten Ärzte Arbeitszeitschutzkonten. Auf diesen wurde die wöchentliche Höchstarbeitszeit als „Soll“ verbucht und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden als „Haben“ erfasst. An den Tagen des gesetzlichen Mindesturlaubs wurde ein dem Sollwert entsprechender Habenwert zugebucht. Über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehende Urlaubstage sowie auf Werktage fallende gesetzliche Feiertage hatte der Kläger hingegen mit einer geleisteten Arbeitszeit von 0 Stunden bei regulärem Sollwert verbucht. Damit konnten diese Tage zum Ausgleich für überdurchschnittlich geleistete Arbeit an anderen Tagen herangezogen werden.

Die Beklagte hatte diese Praxis untersagt. Sie hatte angeordnet, dass alle Urlaubstage bei den Ausgleichsregelungen mit ihrer Regelarbeitszeit zu berücksichtigen seien. Sie dürften nicht als Ausgleichstage herangezogen werden. Ebenso wenig seien die gesetzlichen Feiertage als Ausgleichstage heranzuziehen.

Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Die gegen das Urteil gerichtete Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Die Revision hatte ebenfalls keinen Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass tarifliche Mehrurlaubstage und gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz nicht als Ausgleichstage berücksichtigt werden dürfen. Aus dem systematischen Zusammenhang der Arbeitszeitgesetze und des Bundesurlaubsgesetzes ergebe sich, dass als Ausgleichstage nur Tage dienen könnten, an denen der Arbeitnehmer nicht schon wegen Urlaubsgewährung von der Arbeitspflicht freigestellt sei. Ebenso wenig dürften gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fielen, bei der Berechnung der durchschnittlichen Höchstarbeitszeit als Ausgleichstage herangezogen werden.

**19) Urteil vom 15. Februar 2018 - BVerwG 9 C 1.17 - zur Frage, unter welchen Umständen weitere geplante Verkehrswege in die Verkehrsprognose für den Bau einer Straße aufgenommen werden dürfen.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die belastenden oder entlastenden Auswirkungen eines anderen Straßenbauvorhabens bei der Verkehrsprognose für das geplante Projekt nicht erst dann zu berücksichtigen seien, wenn für das andere Vorhaben bereits ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden sei. Vielmehr müsse geprüft werden, ob die Verwirklichung des anderen Vorhabens innerhalb des Prognosezeitraums realistischer Weise zu erwarten sei. Bei einem Projekt, das in den Bedarfsplan des Bundes als vordringlicher Bedarf aufgenommen worden sei, dürfe regelmäßig von einer zeitnahen Verwirklichung ausgegangen werden. Nur dann, wenn im Einzelfall ausnahmsweise wichtige Anhaltspunkte gegen eine zeitgerechte Realisierung des Projekts bestünden, dürfe dies nicht unberücksichtigt bleiben. Demgegenüber hatte das Obergericht entschieden, dass die entlastenden Auswirkungen eines anderen Straßenbauvorhabens nur dann berücksichtigt werden könnten, wenn bereits ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden sei.



### **III. Aufgabe und Rechtsgrundlage der Arbeit des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht**

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist ein Organ der Rechtspflege. Er unterstützt das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung und wirkt im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mit. In den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertritt er das öffentliche Interesse des Bundes. Seine gesetzliche Grundlage hat er in § 35 VwGO:

*„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“*

Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteiischen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt.

Seine Arbeits- und Handlungsweise ist in der von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassenen „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI S. 132) geregelt.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan, nicht an die einzelner Bundesministerien gebunden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat führt die Dienstaufsicht.

#### **IV. Bedeutung der Arbeit des VBI**

- Der Bund hat ein erhebliches Interesse daran, in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung auch dann zur Geltung zu bringen, wenn er nicht als Partei an dem Rechtsstreit beteiligt ist.

Nach Art. 83 ff GG ist die Ausführung von Bundesrecht in sehr weitgehendem Umfang Sache der Länder. Die Ausführung durch Bundesbehörden ist demgegenüber sowohl qualitativ als auch quantitativ die Ausnahme, mit der Folge, dass der Bund in ca. 80 % der Revisionsverfahren nicht als Partei an den Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligt ist.

Das Bundesverwaltungsgericht ist als Revisionsgericht errichtet worden, das die Rechtseinheit im Bereich des zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehörenden Bundesrechts zu wahren hat. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben daher eine erhebliche präjudizielle Bedeutung für die künftige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beteiligung des Vertreters des Bundesinteresses an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht für den Bund von grundlegender Bedeutung. Das gilt besonders dann, wenn der Bund eine vom Beklagten (Land, Kommune) abweichende Rechtsauffassung vertritt, etwa in den Rechtsgebieten Ausländer-, Asyl-, Dienst-, Staatsangehörigkeits-, Vermögens-, Umwelt- und Sozialrecht.

- Der Vertreter des Bundesinteresses kann als der Objektivität verpflichteter und nicht vom Interesse einer Partei geleiteter Beteiligter in geeigneten Verfahren auf eine außergerichtliche Konfliktlösung hinwirken.
- Aufgrund seiner eingehenden Beobachtung und Analyse der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Vertreter des Bundesinteresses der Bundesregierung und dem federführenden Bundesressort frühzeitig Hinweise auf Defizite, Ungereimtheiten, nicht bedachte oder nicht beabsichtigte Auswirkungen etc. von entscheidungserheblichen bundesrechtlichen Regelungen geben. Das versetzt den Gesetzgeber in die Lage, frühzeitig Korrekturen oder Ergänzungen vornehmen zu können.

## **V. Arbeitsweise des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht**

Der Vertreter des Bundesinteresses beteiligt sich nach § 2 Abs. 1 der Dienstanweisung an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, „wenn er eine Beteiligung zur Wahrung des öffentlichen Interesses für erforderlich hält.“

Damit er die dafür erforderliche Kenntnis über die beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren erhält, wird er vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich über alle dort anhängig gemachten Revisionsverfahren informiert. In der Praxis bedeutet das, dass das Bundesverwaltungsgericht zu den jeweiligen Verfahren alle verfahrensrelevanten Unterlagen übersendet, so etwa im Revisionsverfahren das angefochtene Urteil, das Urteil des Verwaltungsgerichts, die Revisionsschrift, die Revisionsbegründung, die Revisionserwiderung und etwaige Schriftsätze. Dies bedingt je nach Umfang der übersandten Unterlagen einschließlich ggf. umfangreicher Anlagen oft einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Vor der Entscheidung des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht über seine Beteiligung in einem konkreten Verfahren holt er hierzu das Votum der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde ein. Entsprechend der Ratio der gesetzlichen Regelung dienen diese Stellungnahmen dazu, die das öffentliche Interesse determinierenden fachlichen Gesichtspunkte herauszuarbeiten, die dem Gericht zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Im Falle seiner Beteiligung gibt der Vertreter des Bundesinteresses eine schriftliche Stellungnahme zu dem Verfahren gegenüber dem zuständigen Senat ab und nimmt nach Möglichkeit an der mündlichen Verhandlung teil. Dort werden die strittigen Rechtsfragen in einem Rechtsgespräch erörtert.

Die Vielfalt und Komplexität der Rechtsgebiete, die in den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht abgedeckt werden müssen, macht eine intensive und umfangreiche Vorbereitung erforderlich. Die Themenvielfalt reicht vom öffentlichen Dienstrecht über das Rundfunk- und Presserecht, das Straßen- und Wegerecht, das Informationsfreiheitsrecht, das Abgabenrecht, das Ausländerrecht, das Waffenrecht, das Vereinsrecht, das Wirtschaftsverwaltungsrecht bis hin zum Staatsangehörigkeitsrecht und dem Staatskirchenrecht, um nur eine kleine Auswahl der Rechtsgebiete zu benennen.

## **VI. Organisation und Geschäftsverteilung**

Vertreter des Bundesinteresses ist seit dem 30. März 2016 Herr Ministerialrat Hubertus Rybak.

Organisatorisch werden die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht von einer besonderen Organisationseinheit wahrgenommen, die im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtet ist. Sie ist als Arbeitsgruppe organisiert und besteht aus vier Juristen als Mitglieder der Arbeitsgruppe. Die Verwaltungsaufgaben dieses Arbeitsbereichs werden von einer eigenen Geschäftsstelle wahrgenommen. Dort arbeiten zwei Bürosachbearbeiter.

Im Hinblick auf die Vielzahl der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren und die Vielfalt der abzudeckenden Rechtsgebiete ist der VBI auf die fachliche Expertise und die Mitwirkung der Ressorts bei der Herausarbeitung der das öffentliche Interesse determinierenden Gesichtspunkte angewiesen.

Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan des Vertreters des Bundesinteresses ist dem Geschäftsbericht beigelegt.

Der Vertreter des Bundesinteresses informiert auf einer eigenen Homepage ([www.vbi.eu](http://www.vbi.eu)) über seine Aufgaben, seine Arbeitsweise und die Rechtsgrundlagen seiner Arbeit.

## **Anlagen**

1. Geschäftsstatistik - Neueingänge 2018 nach Verfahrensart und Aufgabenbereich
2. Geschäftsstatistik - Neueingänge 2018 nach Rechtsgebieten
3. Geschäftsverteilungsplan

**Gesamtübersicht über die Neueingänge  
sowie der Beteiligungen und Nichtbeteiligungen  
im Jahr 2018**

**Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten**

A. Verfahrensart	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
A, F - Verfahren	2	6	5	7	1	6	2	0	20	0	6	55
B, BN, AV - Verfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C, CN, P - Verfahren	44	34	23	17	18	17	23	13	11	5	0	205
VR, D - Verfahren	1	4	1	1	0	1	0	0	0	0	0	8
Summe	47	44	29	25	19	24	25	13	31	5	6	268

**Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI**

B. Aufgabenbereich	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	6	11
2	0	0	29	0	0	0	25	13	0	0	0	67
3	0	44	0	0	19	0	0	0	0	0	0	63
4	47	0	0	25	0	24	0	0	31	0	0	127
Summe	47	44	29	25	19	24	25	13	31	5	6	268

Beteiligungen:

86

**Entwicklung der Neueingänge  
gegliedert nach Rechtsgebieten  
für die Jahre 2017 / 2018**

<b>Rechtsgebiete</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Öffentliches Dienstrecht	79	47
Asylrecht	15	36
Straßen- und Wegerecht	14	21
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	13	10
Umweltschutzrecht	9	10
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	3	8
Informationsfreiheitsrecht	9	8
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	3	8
Gesundheitsverwaltungsrecht	9	7
Abgabenrecht	1	7
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	10	7
Wirtschaftsverwaltungsrecht	4	7
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	18	6
Personalvertretungsrecht	6	6
Bau- und Bodenrecht	15	6
Ausländerrecht	15	6
Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste	4	6
Vertriebenenrecht	7	5
Ausbildungs- und Berufsbildungsförderungsrecht	5	4
Abfall- und Bodenschutzrecht	3	4
Kommunalrecht	4	4
Recht der Anlegung von Flugplätzen	1	4
Natur- und Landschaftsschutzrecht	1	4
Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	0	3
Post- und Telekommunikationsrecht	6	2
Jugendhilfe und Jugendschutzrecht	5	2
Fürsorgerecht	1	2
Recht des Baus von Wasserstraßen	0	2
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht	3	2
Waffenrecht	0	2
Glücksspielrecht	1	2
Raumordnungsrecht	0	2
Vermögensrecht	6	1
Schwerbehindertenrecht	1	1
Vereinsrecht	6	0
Sonstige Rechtsgebiete	29	16
<b>Insgesamt</b>	<b>306</b>	<b>268</b>

